



Landeshauptstadt  
**Mainz**

Regionales Umsetzungskonzept der

Landeshauptstadt Mainz

zum Sondervermögen Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung,  
Klima und Infrastruktur (LGRP-Plan)



## Inhalt

1. Einführung .....	1
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2. Investitionsbegriff .....	2
1.3. Förderquote und Ablauf .....	3
2. Regionales Umsetzungskonzept im Einzelnen .....	3
2.1. Allgemeine Anforderungen .....	3
2.2. Verhältnis zu Bundes- und Landesvorgaben .....	4
2.3. Regionalbudget.....	4
2.4. Investitionsschwerpunkte .....	4
2.5. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ).....	5
2.6. Alternative Finanzierungsmodelle .....	6
2.7. Berücksichtigung demografischer Veränderungen .....	6
2.8. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie .....	7
2.9. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.....	10
2.10. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts .....	10
2.11. Sonstige Hinweise und Regelungen .....	11

## 1. Einführung

### 1.1. Rechtliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 mit der Einführung des Artikels 143h des Grundgesetzes (GG) die rechtliche Grundlage für ein Sondervermögen des Bundes „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Gesamtvolumen von 500 Mrd. Euro geschaffen. Davon stehen den Ländern 20 % – mithin 100 Mrd. Euro – zur Verfügung.

Auf dieser Basis ist im Oktober 2025 das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) in Kraft getreten, das die Verteilung und Verwendung der Mittel regelt (**Anlage 1**). Rheinland-Pfalz (RLP) erhält nach dem Königsteiner Schlüssel rund 4,85 % des Länderanteils und damit rund 4,85 Mrd. Euro.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes wird durch eine „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG))“ (**Anlage 2**) konkretisiert, insbesondere im Hinblick auf förderfähige Investitionsbereiche, Verfahrensregelungen und die Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Ergänzend haben sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz und die kommunalen Spitzenverbände im November 2025 in einer gemeinsamen Erklärung (Letter of Intent - Lol) auf grundlegende Leitlinien zur Umsetzung des Sondervermögens verständigt (**Anlage 3**). Diese Erklärung vertieft das Verständnis zur Umsetzung des Sondervermögens und dient zudem als Richtschnur, um die Abstimmung auf kommunaler Ebene - insbesondere im Bereich der Landkreise zu erleichtern und betont die kommunale Verantwortung bei der Mittelverwendung mit der Konzentration auf strukturwirksame und nachhaltige Investitionen.

Mit dem Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11. Februar 2026, das im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 2 vom 18. Februar 2026 veröffentlicht und damit am 19. Februar 2026 in Kraft getreten ist, hat RLP die landesrechtliche Grundlage für die Verwendung der Mittel geschaffen (**Anlage 4**). Das Sondervermögen wird in eine Förderlinie für das Land und eine Förderlinie für die Kommunen unterteilt. Rund 60 % der Mittel entfallen auf den kommunalen Bereich; dieser Anteil wird durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro verstärkt, sodass den Kommunen insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro für Investitionen zur Verfügung stehen.

Die kommunalen Mittel werden in Form sogenannter Regionalbudgets auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und den Kreisen in Form sog. Regionalbudgets aufgeteilt (vgl. **Anlage 4**). Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets ist die Erstellung regionaler Umsetzungskonzepte, die bezogen auf die Budgets im Kreisraum in enger Abstimmung zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen zu entwickeln und fortzuschreiben sind. Ziel ist es, Investitionen strategisch zu bündeln, Prioritäten

transparent festzulegen und eine möglichst starke und nachhaltige Entwicklung der jeweiligen Regionen zu erreichen.

Inhaltlich zielt das Sondervermögen auf Investitionen in zentrale Zukunftsbereiche der öffentlichen Infrastruktur ab, insbesondere in Bildung und Betreuung, Wissenschaft und Forschung, Digitalisierung, Verkehrs-, Energie- und Wärmeinfrastruktur, Gesundheitsversorgung, Klimaanpassung sowie Bevölkerungsschutz. Die Auswahl und Priorisierung der konkreten Maßnahmen erfolgt dabei in kommunaler Eigenverantwortung. Durch diese Ausgestaltung soll sichergestellt werden, dass die Mittel bedarfsgerecht, effizient und mit maximalem Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden.

## **1.2. Investitionsbegriff**

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2025 begonnen und vor dem 31. Dezember 2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31. Dezember 2042 vollständig abgerufen wurden. Bis 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Die möglichen Infrastrukturbereiche bzw. Investitionen werden landesseitig nicht eingeschränkt. Die Auswahl und Priorisierung der Projekte erfolgt vielmehr ausschließlich in kommunaler Eigenverantwortung. So besteht hinreichende Flexibilität, dass die Mittel dort investiert werden, wo aus kommunaler Sicht der größte Bedarf gesehen wird.

Investitionen im Sinne des LGRP-Plans sind grundsätzlich Maßnahmen gemäß § 3 LuKIFG. Hierunter fallen alle Vorhaben, die der Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen.

Als förderfähige Investitionen gelten insbesondere der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Ausgaben für Planung, Neubau, Ausbau, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen sowie der Erwerb beweglicher Sachen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben einzuordnen sind. Darüber hinaus werden auch der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung und Beauftragung digitaler Verfahren als Investitionen anerkannt, selbst wenn sie nicht den investiven Tatbeständen der Landeshaushaltsordnung entsprechen.

Förderfähig sind zudem notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der jeweiligen Investition stehen; ihr Anteil darf dabei höchstens 50 % der Gesamtmaßnahme betragen.

Nicht förderfähig sind hingegen Personal- und Verwaltungsausgaben, laufende Ausgaben sowie Maßnahmen zur Ablösung von Schulden. Programmdurchführungsausgaben sind nur dann

förderfähig, wenn es sich um Digitalisierungsmaßnahmen im Sinne der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Jede geförderte Investitionsmaßnahme muss grundsätzlich ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro erreichen. Diese gegenüber dem LuKIFG erhöhte Schwelle dient der Konzentration der Förderung auf strukturelevante Vorhaben sowie der Beschleunigung der Förderverfahren. Für förderfähige Programmdurchführungsausgaben im Bereich der Digitalisierung gilt ausnahmsweise ein reduziertes Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro. Ein Unterschreiten der jeweiligen Mindestgrenze ist nur dann förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Maßnahmenbeginns nicht vorhersehbar war.

Diese landesgesetzliche Regelung steht der Festlegung eines höheren Mindestinvestitionsvolumens in Bezug auf das Regionalbudget kreisfreier Städte nicht entgegen.

### **1.3. Förderquote und Ablauf**

Das Landesgesetz kennt die Vollfinanzierung, die Kofinanzierung und die Kombiförderung von Investitionsmaßnahmen. Eine Förderung von bis zu 100 % (Vollfinanzierung - einschließlich etwaiger Nachbewilligungen) der jeweiligen Maßnahme ist zulässig, sofern keine beihilferechtlichen Gründe entgegenstehen.

Eine zulässige Kofinanzierung liegt vor, wenn EU, Bund oder sonstige Dritte die Maßnahme ebenfalls fördern und die jeweiligen Förderbedingungen dem nicht entgegenstehen. Nicht möglich ist dagegen die Kofinanzierung bei Förderprogrammen des Landes.

Kombiförderung meint die Förderung voneinander abgrenzbarer und eigenständiger Maßnahmen, die allerdings einem einheitlichen Investitionsziel dienen. Es ist zulässig, dass in diesen Fällen das Sondervermögen sich auf die Förderung eingeständiger Maßnahmen beschränkt, während die weiteren Maßnahmen aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

## **2. Regionales Umsetzungskonzept im Einzelnen**

### **2.1. Allgemeine Anforderungen**

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen, da diese eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Regionalbudgets darstellen. Sie bilden die strategische Grundlage für die Auswahl, Bündelung und Priorisierung der Investitionsmaßnahmen, die aus den jeweiligen Regionalbudgets finanziert werden sollen.

Dabei sind die Auswirkungen des demografischen Wandels (siehe hierzu 2.7) und auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (siehe hierzu 2.8) zu berücksichtigen.

Die regionalen Umsetzungskonzepte sind ferner bis zum 15. März 2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plans, d. h. 19. August 2026 zu beschließen. Die regionalen Umsetzungskonzepte können über die gesamte zwölfjährige Programmlaufzeit fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

## **2.2. Verhältnis zu Bundes- und Landesvorgaben**

Das regionale Umsetzungskonzept beruht auf den unter 1.1 erwähnten Bundes- und Landesvorgaben und setzt diese um.

## **2.3. Regionalbudget**

Auf die Landeshauptstadt Mainz entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 166.850.052 Euro (vgl. auch **Anlage 4**).

## **2.4. Investitionsschwerpunkte**

Das Sondervermögen dient der dauerhaften Stärkung und zukunftsorientierten Erneuerung der öffentlichen Infrastruktur in zentralen Zukunftsfeldern. Im Mittelpunkt stehen Investitionen in Bildung, Wissenschaft und Digitalisierung, der Ausbau einer leistungsfähigen und klimaverträglichen Verkehrs- und Energieinfrastruktur, die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens sowie Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Die Benennung dieser Förderbereiche ist ausdrücklich nicht als abschließend zu verstehen.

Ziel der Investitionen ist es, die strukturellen und technologischen Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und zugleich klimaneutrale Entwicklung zu schaffen und die Leistungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern.

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Letter of Intent (LoI) haben sich das Land RLP und die KSV auf inhaltliche Leitlinien zur Schwerpunktsetzung auf kommunaler Ebene verständigt. Dort wird insbesondere hervorgehoben, dass eine Konzentration auf wesentliche Investitionsschwerpunkte vorgesehen ist, die in den Bereichen Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität liegen, Wachstumsimpulse setzen und zugleich dem Klimaschutz dienen sollen. Durch gezielte Investitionen unter anderem in Kindertageseinrichtungen und Schulen, in Straßen, Brücken und den öffentlichen Personennahverkehr, in die kommunale Energie- und Wärmeversorgung sowie in eine zukunftsgerichtete Orts-, Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen nachhaltige Zukunftschancen für alle Regionen geschaffen werden.

Für die Landeshauptstadt Mainz ergeben sich vor diesem Hintergrund, neben generellen Bedarfen im Bereich der digitalen Infrastruktur, spezifische Herausforderungen und Anforderungen an die Schwerpunktsetzung im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Auf Grundlage der gesetzlichen Zielsetzungen des Sondervermögens, der im Lol formulierten Leitlinien sowie der örtlichen Rahmenbedingungen definiert die Landeshauptstadt Mainz für den Zeitraum der Programmlaufzeit folgende strategische Investitionsbereiche:

#### Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Der Investitionsbereich Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur soll zur Sicherung, Modernisierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur in der Landeshauptstadt Mainz beitragen. Hierzu zählen insbesondere Investitionen zur qualitativen Verbesserung, zur Anpassung an demografische Entwicklungen sowie zur nachhaltigen und energieeffizienten Ausgestaltung von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, der schulischen Infrastruktur, der kulturellen Bildung und weiterer Bildungsangebote.

#### Sport und Sportinfrastruktur

Der Investitionsbereich Sport und Sportinfrastruktur umfasst Maßnahmen zur Sicherung, Modernisierung und nachhaltigen Weiterentwicklung der Sportstätten und Bewegungsangeboten in der Landeshauptstadt Mainz. Ziel ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse in der Stadt zu fördern, die öffentliche Daseinsvorsorge zu stärken sowie Gesundheit, gesellschaftlichen Zusammenhalt und ehrenamtliches Engagement nachhaltig zu unterstützen.

Die benannten Investitionsbereiche dienen als strategischer Rahmen für die weitere Planung und Priorisierung. Konkrete Einzelmaßnahmen werden aus diesen Bereichen in nachgelagerten Verfahren entwickelt; eine Festlegung einzelner Projekte oder Budgetzuweisungen ist mit dieser Schwerpunktsetzung nicht verbunden.

Das regionale Umsetzungskonzept dient somit als strategischer Orientierungsrahmen, der die Zielsetzungen des Sondervermögens auf kommunaler Ebene bündelt, Transparenz über die beabsichtigten Schwerpunktsetzungen schafft und zugleich die erforderliche Flexibilität für eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und zukunftsorientierte Umsetzung einzelner Investitionsmaßnahmen wahrt.

### **2.5. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)**

Bei Anträgen von Zweckverbänden gemäß § 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat eine vorherige Abstimmung unter allen Beteiligten über die Aufteilung des Budgets zu erfolgen. Sofern bei nicht kreis- oder ebenenübergreifenden Zweckverbänden eine Verständigung nicht vorliegt, wird die Aufteilung auf die dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften anteilig nach der o. g. Einwohnerzahl vorgenommen.

Gleiches gilt für Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen die Kommunen über eine Zweckvereinbarung nach § 12 KomZG zusammenarbeiten.

## **2.6. Alternative Finanzierungsmodelle**

Möglich sind auch alternative Finanzierungsmodelle in Zusammenarbeit mit Sparkassen oder privaten Partnern. Diese können insbesondere zur Prüfung sein, sofern die Investitionen nicht nur dem Ausbau oder Erhalt der Infrastruktur bzw. der Klimaneutralität dienen, sondern darüber hinaus auch Rentabilitäts Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

## **2.7. Berücksichtigung demografischer Veränderungen**

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plans hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Ziel ist es, Investitionen auf solche Maßnahmen zu konzentrieren, die auch langfristig bedarfsgerecht genutzt werden können und einen nachhaltigen Beitrag zur strukturellen Entwicklung leisten. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Veränderungen dauerhaft nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen grundsätzlich nicht gefördert werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Sondervermögen auf eine Programmlaufzeit von bis zu zwölf Jahren angelegt ist und Investitionsmaßnahmen regelmäßig auf eine langfristige Nutzung ausgelegt sind. Eine belastbare und zugleich abschließende Prognose der demografischen Entwicklung über diesen Zeitraum hinweg ist in vielen kommunalen Aufgabenbereichen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere die Schulentwicklungsplanung, die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung, die Unterbringung und Integration von Geflüchteten sowie die Entwicklung von Verkehrs- und Mobilitätsbedarfen. Vor diesem Hintergrund hat das Land RLP gegenüber den KSV klargestellt, dass für die Berücksichtigung demografischer Aspekte fachlich nachvollziehbare Prognosen und Einschätzungen ausreichend sind.

Die Landeshauptstadt Mainz berücksichtigt demografische Veränderungen daher auf der Grundlage verfügbarer Prognosen, Entwicklungstrends und bestehender fachlicher Planungen. Dazu zählen: insbesondere:

### Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur

Die demografischen Veränderungen im Hinblick auf die Entwicklung von Kinderzahlen, Schülerzahlen und Betreuungsbedarfen soll auf Basis vorhandener oder fortzuschreibender Kita-Bedarfsplanungen, Schulentwicklungsplanungen, Planungen der Jugendhilfe sowie unter Berücksichtigung der statistischen Jahresberichte im Hinblick auf Bevölkerungsstatistiken im Bereich der Wanderungsbewegungen und Zuzügen betrachtet werden.

## Sport und Sportinfrastruktur

Insbesondere sollen die demografischen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Sportentwicklungsplan betrachtet werden, um dem Sport sowie der Sportinfrastruktur im Hinblick auf die Entwicklungen des nächsten Jahrzehnts gerecht zu werden.

Anzumerken ist, dass der LGRP-Plan dem demografischen Wandel bereits strukturell Rechnung trägt, indem für förderfähige Investitionsgegenstände – sowohl bewegliche als auch unbewegliche – bestimmte Mindestnutzungsdauern vorausgesetzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass Investitionen eine nachhaltige Wirkung entfalten und über einen angemessenen Zeitraum zweckentsprechend genutzt werden können. Investitionen mit lediglich kurzfristigem Nutzen oder ohne hinreichende Perspektive einer dauerhaften Verwendung sind demnach bereits rechtlich ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Berücksichtigung demografischer Veränderungen im regionalen Umsetzungskonzept der Landeshauptstadt Mainz in einem verhältnismäßigen und praxistauglichen Umfang. Maßgeblich ist, dass die definierten Investitionsbereiche insgesamt geeignet sind, auf absehbare demografische und strukturelle Entwicklungen flexibel zu reagieren, Mehrfachnutzungen zu ermöglichen und Anpassungspotenziale offen zu halten. Die konkrete Prüfung der Bedarfsangemessenheit einzelner Maßnahmen erfolgt in den jeweils nachgelagerten Entscheidungs- und Antragsverfahren unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Erkenntnisstands.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass die Mittel aus dem Sondervermögen vorausschauend, wirtschaftlich und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben eingesetzt werden, ohne die kommunale Handlungsfähigkeit durch übermäßig starre oder spekulative Planungsannahmen einzuschränken.

### **2.8. Berücksichtigung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie**

Das Sondervermögen dient der Stärkung zentraler Infrastrukturen, der Modernisierung staatlicher Handlungsfähigkeit sowie der Sicherung langfristiger Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben sind insbesondere auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen (**Anlage 5**). Schlüsselindikatoren, die eine Zielerreichung messen sollen, liegen u. a. in der Begrenzung der Armut, einem längeren gesunden Leben, der Erhaltung einer gesunden Umwelt, der kontinuierlichen Verbesserung von Bildung und Qualifikation, der Ressourcenschonung, der Schaffung guter Investitionsbedingungen, dem Ausbau der Mobilität bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt.

Für die Landeshauptstadt Mainz bedeutet dies eine besondere Verantwortung: Die zusätzlichen Investitionsmittel sind gezielt, generationengerecht und nachhaltig einzusetzen. Sie dürfen nicht lediglich konsumtive Effekte entfalten, sondern müssen strukturelle Transformationen ermöglichen. Ziel ist es, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und gleichzeitig die finanzielle Stabilität der Kommune langfristig zu sichern.

Die strategische Ausrichtung der Investitionen orientiert sich dabei an den Leitlinien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie an den Zielen der Agenda 2030 der Vereinte Nationen. Nachhaltigkeit wird als integrierter Ansatz verstanden, der Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationskraft und generationengerechte Finanzpolitik miteinander verbindet.

Vor diesem Hintergrund definiert die Stadt folgende prioritäre Investitionsbereiche, die sowohl den Transformationszielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als auch den Anforderungen an eine wirksame Nutzung des Sondervermögens entsprechen:

### **Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur**

Der Investitionsbereich „Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur“ unterstützt zentrale Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, vor allem hochwertige Bildung, Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit sowie nachhaltige und klimafreundliche Infrastruktur.

Die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur bezieht sich auf die verschiedenen nachfolgenden Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen

#### **Hochwertige Bildung**

Der Ausbau von Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (z. B. Schulen, Kitas, Ganztagsangebote) unterstützt vor allem das Ziel der Hochwertigen Bildung, insbesondere in der Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Bildung, sowie der Schaffung besserer Lernumgebungen durch Modernisierungen von Gebäuden und Ausstattungen und der Förderung von Chancengleichheit im Bildungssystem.

Somit soll das Ziel unterstützt werden, inklusive, gerechte und hochwertige Bildung für alle zu gewährleisten.

#### **Geschlechtergleichstellung**

Eine gute Betreuungsinfrastruktur ermöglicht Eltern – insbesondere auch Frauen – eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

#### **Weniger Ungleichheiten**

Investitionen in Bildungsinfrastruktur tragen dazu bei, soziale Unterschiede zu verringern, gleiche Bildungsbedingungen zu schaffen und eine verbesserte Förderung von Kindern aus benachteiligten Familien.

#### **Nachhaltige Städte und Klimaschutz**

Beim Bau oder der Sanierung von Bildungsgebäuden können nachhaltige Standards umgesetzt werden, indem energieeffizient und klimafreundlich gebaut wird und erneuerbare Energien genutzt werden.

## **Sport und Sportinfrastruktur**

Sport wird als wichtiger Baustein nachhaltiger Entwicklung verstanden – insbesondere in den Bereichen Gesundheit, soziale Teilhabe, Integration und langfristige Lebensqualität der Bevölkerung. Sport kann auch nur dann langfristig zur nachhaltigen Entwicklung beitragen, wenn eine moderne, barrierefreie und wohnortnahe Sportinfrastruktur vorhanden ist, die Bewegung im Alltag ermöglicht und gesellschaftliche Teilhabe stärkt.

Dies lässt sich entsprechend wie nachfolgend konkretisieren:

### **Sport als Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung**

Bewegung und Sport fördern Gesundheit, Lebensqualität und gesellschaftliche Teilhabe. Voraussetzung dafür ist eine gut erreichbare Sportinfrastruktur, z. B. Sportanlagen, Bewegungsräume im öffentlichen Raum oder Vereinsstätten, die möglichst vielen Menschen Zugang zu sportlicher Aktivität und sportlichem Erleben ermöglichen.

### **„Sport für alle“ und Chancengleichheit**

Sportangebote sollen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Behinderung zugänglich sein. Dazu braucht es barrierefreie und inklusive Sportinfrastruktur, etwa barrierearme Sportanlagen, öffentliche Bewegungsflächen und wohnortnahe Sportstätten.

### **Prävention und Gesundheitsförderung durch Bewegung**

Regelmäßige Bewegung reduziert Krankheitsrisiken und stärkt langfristig die Gesundheit der Bevölkerung. Attraktive Bewegungsräume und Sportstätten (z. B. Outdoor-Sportanlagen, Bewegungsparcours oder Sportplätze) erleichtern es Menschen, Bewegung in ihren Alltag zu integrieren.

### **Soziale Nachhaltigkeit und gesellschaftlicher Zusammenhalt**

Sport fördert Begegnung, Integration und Gemeinschaft. Sportstätten und öffentliche Bewegungsflächen dienen dabei als Orte sozialer Interaktion und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Städten und Gemeinden.

### **Nachhaltige Gestaltung von Bewegungsräumen**

Beim Ausbau von Sportinfrastruktur sollen Umweltaspekte und Flächennutzung berücksichtigt werden, sodass Sportanlagen und Bewegungsräume nachhaltig und naturverträglich geplant werden.

### **Hochwertige Bildung**

Der Sport und die Sportinfrastruktur unterstützt insbesondere den Schul- und Vereinssport, schafft Bewegungsförderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene-

### **Nachhaltige Städte und Gemeinden**

Sportanlagen tragen durch wohnortnahe Bewegungsangebote, multifunktionale Sportflächen bzw. -hallen zur lebenswerten Stadtentwicklung und öffentlichen Begegnungsräumen bei.

Die gezielte Nutzung der Mittel aus dem Sondervermögen ermöglicht es der Landeshauptstadt Mainz, notwendige Transformationsprozesse zu beschleunigen und strukturell abzusichern. Die beiden Investitionsbereiche:

- ⇒ *Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur*
- ⇒ *Sport / Sportinfrastruktur*

bilden gemeinsam ein integriertes kommunales Transformationsprogramm.

Sie verbinden *Klimaneutralität, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Innovationsfähigkeit und generationengerechte Finanzpolitik* und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf kommunaler Ebene.

## **2.9. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

Bei allen Projekten ist vorab eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Hierzu ist das Land noch in Abstimmung mit dem Bund und die Regelungen der Rechtsverordnungen des Landes sind zu beachten.

## **2.10. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts**

Das regionale Umsetzungskonzept wird unbefristet beschlossen. Nach den Vorgaben des Landes können die regionalen Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben etwaige Anpassungen jederzeit möglich.

Der Beschluss und auch die Änderung bzw. Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes erfolgt durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Mainz.

Eine Evaluation mit einer daraus resultierenden Fortschreibung soll im Jahr 2030 erfolgen, sofern keine besonderen Erfordernisse eine frühere Evaluation erforderlich machen.

## 2.11. Sonstige Hinweise und Regelungen

### **Ausschluss von Maßnahmen, die ebenfalls aus Landesmitteln finanziert werden könnten**

Ergänzend zu den Regelungen aus 1.3 legt die Landeshauptstadt Mainz fest, dass Maßnahmen, die ebenfalls aus anderen Landesmitteln gefördert werden könnten, nicht mit Mitteln des Sondervermögens Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur finanziert werden. Bei jeder Maßnahme ist vorab zu prüfen, ob eine andere Landesförderung in Betracht kommt und diese ist vorrangig zur Umsetzung zu nutzen.

### **Prüfung von weiteren Mitteln**

Grundsätzlich soll bei jeder Maßnahme geprüft werden, ob und inwiefern eine Finanzierung mit Mitteln der EU, des Bundes und sonstigen Mitteln in Betracht kommt, auch um Kombi- bzw. Kofinanzierungen zu ermöglichen.

### **Mindestförderungsbetrag**

Maßnahmen, die im Rahmen dieses Umsetzungskonzeptes umgesetzt werden, sollen mit mindestens 90% der Investitionssumme über das Sondervermögen Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur finanziert werden.

Das LuKIFG sieht vor, dass jede geförderte Investitionsmaßnahme grundsätzlich ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro erreichen muss. Diese Regelung dient der Konzentration der Förderung auf strukturelevante Vorhaben sowie der Beschleunigung der Förderverfahren. Um die Mittel möglichst wirksam und für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort spürbar einzusetzen und zu einer zügigen, effizienten und möglichst unbürokratischen Umsetzung des Sondervermögens beizutragen, legt die Landeshauptstadt Mainz hiermit je nach Investitionsvorhaben ein **Mindestinvestitionsvolumen** fest:

Baumaßnahmen: mindestens 10 Mio. Euro

Sonstige Maßnahmen: 1 Mio. Euro